



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 09/2018 vom 13.09.2018

Herzlich willkommen zur **200. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > In eigener Sache
- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

IN EIGENER SACHE

Willkommen zur 200. Ausgabe des CE-Newsletters

Wie doch die Zeit vergeht ...

... was im Jahre 2002 als Newsletter zu dem Internetangebot www.ce-richtlinien.de des VDI Verlages mit ca. 100 Lesern an den Start ging, feiert nun, fast 17 Jahre später, ein rundes Jubiläum.

Wie alles, so hat auch dieser Newsletter seine Höhen und Tiefen erlebt. Mehrmals stand der Fortbestand zur Diskussion, bis der VDI Verlag 2009 dann tatsächlich seine Beteiligung an dem Internetangebot aufgegeben hat.

Angetrieben von der Überzeugung, dass fachlich hochwertige Informationen rund um das Thema „CE“ immer Ihren Leserkreis finden, folgte ein faktischer Neustart des Internetangebotes und des

CE-Newsletters, der nur großen persönlichen Einsatz möglich war.

Aber wir sollten Recht behalten: Seine besten Zeiten von damals hat der CE-Newsletter längst überschritten. Er erreicht jeden Monat mehr als 8000 Leser und immer noch gibt es Entwicklungspotenzial.

Wir möchten uns daher an dieser Stelle bei allen Lesern bedanken, die uns in den zurückliegenden 200 Ausgaben die Treue gehalten haben.

Auch in der Zukunft wird es sicher noch viel aus Brüssel zu berichten geben.

Mit besten Grüßen

Burkhard Kramer
itk Kassel GmbH

Beate Schulz-Bartz
Contentguard GbR

THEMA DES MONATS

Quo Vadis Europäische Normung? (Teil 1)

(von Dipl.-Ing. (FH) Michael Loerzer, Globalnorm GmbH, www.globalnorm.de)

1. Einleitung

Nicht erst seit Veröffentlichung der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurde offensichtlich, dass es mit der zeitnahen Bereitstellung harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Union offensichtlich zunehmend Probleme gibt. Die Hintergründe für die Zeitverzögerung sind für die Normanwender nicht transparent und nachvollziehbar. In diesem Beitrag werden diese Hintergründe und die aktuelle Veröffentlichungsstrategie der EU-Kommission zu den harmonisierten Normen beschrieben. Dazu werden aktuelle Beispiele präsentiert, die den Lesern ein besseres Verständnis sowie eine Anwendungssicherheit bieten sollen. Dazu sind 4 Referenzdokumente von Bedeutung:

- der Blue Guide 2016,
- die Normungsverordnung (EU) 1025/2012 [1],
- das James Elliott-Urteil des EuGH [2][3] und das
- Global Garden-Urteil [4] des EuG.

Die drei letztgenannten Dokumente haben dabei massiven Einfluss auf die Veröffentlichungspraxis harmonisierter Normen durch die Kommission genommen, die sowohl die Kommission als auch die Europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI vor entsprechende Herausforderungen stellt. Am 12. Juli 2018 fand hierzu in Brüssel ein Workshop mit der Kommission, CEN und CENELEC statt. Die interessanten Präsentationen sind auf der Website von CEN [5] zu finden und geben weitere Hintergrundinformationen.

2. Das Konformitätsvermutungsprinzip der Neuen Konzeption

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften definieren die zu erfüllenden wesentlichen Anforderungen

(vgl. 4.1.1 des Blue Guide) - z. B. Störaussendung und Störfestigkeit gemäß Anhang I der EMV-Richtlinie 2014/30/EU. Diese wesentlichen Anforderungen sind rechtlich bindend einzuhalten. Der Hersteller hat in diesem Zusammenhang die Option, in freiwilliger Art und Weise harmonisierte Normen (hEN) anzuwenden, um den Nachweis zu erbringen, dass die wesentlichen Anforderungen eingehalten werden. Gemäß Beschluss 768/2008/EG enthalten die angepassten sowie neu gefassten Harmonisierungsrechtsvorschriften (in Form von Verordnungen oder Richtlinien) einen Artikel bzgl. der Konformitätsvermutung (siehe Mustervorschrift R8 im Beschluss 768/2008/EG):

Konformitätsvermutung

„Bei Produkten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den Anforderungen von [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsaktes] vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.“

Dazu vergibt die Kommission in Brüssel an die drei Europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI Mandate, harmonisierte Normen (abgekürzt in diesem Beitrag als hEN) unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift zu erarbeiten. Grundlage für die Normungsarbeit bildet die Verordnung (EU) 1025/2012 - kurz: Normungsverordnung.

Es liegt in der Verantwortung der Hersteller, die von den herzustellenden Produkten ausgehenden Gefährdungen mittels Risikoanalyse zu ermitteln und zu bewerten. Wendet Hersteller eine hEN zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen an, muss trotzdem eine Risikobewertung durchgeführt werden. Ein alleiniger Prüfbericht einer Prüfstelle reicht dafür alleine nicht aus. Er muss bewerten, ob die harmonisierte Norm **alle** mit dem Produkt verbundenen Risiken abdeckt. Hintergrund ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die hEN alle Anforderungen aller für ein bestimmtes Produkt geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften (oder auch nur alle wesentlichen Anforderungen des spezifischen Rechtsakts, nach dem sie entwickelt wurde) abdeckt, oder gefragt werden muss, ob das betroffene Produkt noch andere Risiken mit sich bringt, die nicht in der hEN erfasst sind. Für Hersteller ist wichtig zu wissen, ob die einschlägigen hEN - die im OJEU (Official Journal of the European Union) veröffentlicht sind - alle oder nur Teile der geforderten wesentlichen Anforderungen abdecken. Weiterhin ist für Hersteller wichtig zu wissen, wann eine hEN die Konformitätsvermutung verliert, wann eine hEN erstmals die Konformitätsvermutung auslöst und wie die hENs im OJEU veröffentlicht werden.

3. Die Normungsverordnung

Aufgrund der beiden normungsrelevanten Urteile „Global Garden“ des Europäischen Gerichts als auch „James Elliott“ des Europäischen Gerichtshofs steht die Kommission vor der Herausforderung, wie sie die Anforderungen gemäß Artikel 10 Abs. 5 und 6 der Normungsverordnung erfüllen:

*„(5) Die europäischen Normungsorganisationen unterrichten die Kommission über die Tätigkeiten für die Erarbeitung der in Absatz 1 genannten Schriftstücke. Die Kommission **prüft** gemeinsam mit den europäischen Normungsorganisationen die Übereinstimmung der von den europäischen Normungsorganisationen erarbeiteten Schriftstücke mit ihrem ursprünglichen Auftrag.“*

(6) **Wenn** eine harmonisierte Norm **den Anforderungen genügt**, die sie abdecken soll und die in den entsprechenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, veröffentlicht die Kommission unverzüglich eine Fundstelle einer solchen harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union oder durch andere Mittel nach Maßgabe der Bedingungen in dem entsprechenden Harmonisierungsrechtsakt der Union."

Die Grundlage für die Erarbeitung von harmonisierten Normen und sonstigen Europäischen Normen bildet der „Leitfaden zur europäischen Normung als Unterstützung für legislative und politische Maßnahmen der Union“ [7]. Ob eine hEN den Anforderungen nach Artikel 10 Abs. 5 genügt, so dass sie als Fundstelle gemäß Abs. 6 veröffentlicht werden kann, wird in einem sog. compliance assessment geprüft [8]. Aufgrund des James Elliot-Urteils des EuGH, welches Grundsatzcharakter hat, werden die hEN sehr intensiv hinsichtlich der obigen Anforderungen überprüft, da dieses Urteil hENs gemäß Artikel 267 des AEUV (Vertrag über die Allgemeine Arbeitsweise der EU) im Zuständigkeitsbereich des EuGH sieht und somit die rechtlichen und formalen Anforderungen für die Kommission gestiegen sind. Der EuGH hat lapidar gesagt, dass harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt veröffentlicht sind, Teil des Unionsrechts seien. Demzufolge wird mit einer sehr detaillierten, dreistufigen Verifizierungsprozedur die Erfüllung von bestimmten Anforderungen der hENs (Tabelle 1 in [8]) geprüft. So muss nun u. a. jede hEN einen Anhang Z (Step II) enthalten, in dem die jeweilige Normungsorganisation detailliert darstellen muss, welche wesentlichen Anforderungen aus den Harmonisierungsrechtsvorschriften von der zu prüfenden hEN abgedeckt werden. Dazu hat die Kommission per öffentlicher Ausschreibung [10] die Unternehmensberatungsgesellschaft Ernst & Young beauftragt (HAS contractor), die sog. Harmonised Standards Consultants (früher New Approach Consultants) für die jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften auszuwählen und zu beauftragen [11]. Diese sollen die Kommission bei der inhaltlichen Prüfung der hEN unterstützen. Allerdings führt diese Prozedur zu einigen Problemen und der Stau bei der Veröffentlichung benötigter hEN wird damit augenscheinlich auch nicht aufgelöst.

So gibt es Situationen, die für die Industrie sowie Product Compliance Experten nicht nachvollziehbar sind. Wenn der HAS Consultant „LVD“ (2014/35/EU) den spezifischen Normenteil für die Sicherheit von Waschmaschinen positiv prüft und der HAS Consultant „RED“ (2014/53/EU) diesen Normenteil durchfallen lässt, dann kann man sich fragen, wie das zukünftig funktionieren soll. Waschmaschinen mit WLAN sind für die Kommission Funkanlagen und ohne WLAN elektrische Betriebsmittel und die Kommission ist entschlossen, das so durchzuziehen (mit der Problematik, wie dann hENs - insbesondere Produkt- und Produktfamiliennormen - zukünftig überhaupt zur Verfügung gestellt werden können). Weiterhin ist im Zusammenhang mit der RED aus Brüssel vom Desk Officer of Radio Equipment Directive folgende Information an die REDCA (Radio Equipment Directive Compliance Association) kommuniziert worden:

*„Please be informed that we are considering the publication of **3 additional voluntary harmonised standards**. Other than these 3 standards, there are no additional RED harmonised standards that have been proposed to us for publication in the OJEU. The planned date of the potential listing is 14th September 2018, also without prejudice to the work plan of the colleagues in the OJEU. It is recalled that Article 17 of the RED provides for the allowed conformity assessment procedures, also in the case of **absence of** voluntary harmonised standards.“*

Und der letzte Satz sagt nichts anderes aus, dass Hersteller zukünftig verstärkt das Modul A

“interne Fertigungskontrolle” ohne Anwendung von hENs durchführen können vielleicht sogar müssen, wenn es keine hENs gibt. Zu beachten ist dabei allerdings - zumindest im Fall der RED – das im Einzelfall notifizierte Stellen eingeschaltet werden müssen (im Fall der RED bei Art. 17 Abs. 4).

4. Referenzen

[1] Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsbl. L 316, 14.11.2012, S. 12-33)

[2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A62014CC0613>

[3] <http://ecostandard.org/wp-content/uploads/2018-06-11-The-use-of-standards-in-legislation-and-policies-ECOS-discussion-paper.pdf>

[4] https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Themen/Maerkte_Recht/Harmonisierte_Rechtsvorschriften_als_Erfolgsgarant_fuer_den_Binnenmarkt/Vermerk-EuGH_Rasenmaeher_2017-05-16.pdf

[5] <https://www.cencenelec.eu/aboutus/ourservices/Training/HAS/Pages/default.aspx>

[6] https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

[7] SWD(2015) 205 final “Leitfaden zur europäischen Normung als Unterstützung für legislative und politische Maßnahmen der Union” (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/vademecum_en)

[8] Verification of conditions for the publication of references of harmonised standards in the Official Journal

(https://portal.etsi.org/Portals/0/TBpages/edithelp/Docs/OJEU_CITATION_EC_CHECKLIST.pdf)

[9] Implications of legislation revisions when publishing references of harmonised or other technical standards in the OJEU – further harmonization of OJ publication practices (GROW/B3/AV/dn(2015)4821974)

[10] https://ec.europa.eu/growth/content/call-expression-interest-harmonised-standards-consultants_fr

[11] www.hastart.eu

Der Beitrag wird fortgesetzt

AKTUELLES

Urteil zu Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Die neunte Kammer des Gerichtshofs hatte in einem Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) zu prüfen, wann und ob die Kennnummer einer benannten Stelle angebracht werden muss (Rechtssache C-192/17).

Das Urteil des Gerichtshofs hatte folgenden Tenor:

1) Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die

gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität in der durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Hersteller einer Funkanlage, wenn er das in Anhang III Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehene Verfahren anwendet und harmonisierte Normen heranzieht, um die in diesem Absatz genannten Funktestreihen festzulegen, nicht verpflichtet ist, sich an eine benannte Stelle im Sinne von Art. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie zu wenden, und daher nicht verpflichtet ist, dem CE-Kennzeichen die Kennnummer dieser Stelle hinzuzufügen.

2. Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/5 in der durch die Verordnung Nr. 596/2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Hersteller eine Funkanlage, der das Verfahren nach Anhang III dieser Richtlinie angewendet hat, indem er die harmonisierten Normen herangezogen hat, die die durchzuführenden wesentlichen Funktestreihen festlegen, dem CE-Kennzeichen nicht die Kennnummer einer benannten Stelle hinzufügen muss, die er freiwillig konsultiert hat, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist, um die Liste der in diesen harmonisierten Normen enthaltenen wesentlichen Funktestreihen zu bestätigen.

Änderung der Verordnung über Spielzeug (2. ProdSV)

Die 2. ProdSV musste geändert werden, um den Änderungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG Rechnung zu tragen.

Die Änderungen betreffen §10 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 Nummer 5 und treten am 28. Oktober 2018 in Kraft.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

- Buch 1: Elektrische Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen

Anhang 1 des Königlichen Erlasses zur Verbindlicherklärung des Buchs 1 zu elektrischen Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, des Buchs 2 zu elektrischen Hochspannungsanlagen und des Buchs 3 zu Anlagen für die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie. (Neustrukturierung der durch die Königlichen Erlasse vom 10. März 1981 und 2. September 1981 genehmigten Allgemeinen Verordnung über elektrische Anlagen – Règlement général sur les installations électriques, RGIE) -> siehe Notifizierung Nr. 2018/356/B an die Europäische Kommission vom 12. Juli 2018 (Notifizierung 2018/0402/B - B20)

Betroffene Produkte:

- Elektrische Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen für die Erzeugung, die Umwandlung, die Übertragung, die Verteilung oder die Nutzung elektrischer Energie, sofern die Nennfrequenz des Stroms maximal 10 000 Hz beträgt und
- in elektrischen Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen integrierte Kommunikations- und Informationstechnologie-, Signal- oder Steuerleitungen (mit Ausnahme interner

Schaltkreise von Geräten) im Fall von Brandverhütungsmaßnahmen.

Die technische Anlagenvorschrift gilt für neue und für bereits bestehende elektrische Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen (Wechselspannung ≤ 1000 V und geglättete und ungeglättete Gleichspannung ≤ 1500 V).

Buch 1 besteht aus neun Teilen:

1. Allgemeine Vorschriften für die Betriebsmittel und die elektrischen Anlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Bestimmung der allgemeinen Merkmale elektrischer Anlagen
4. Schutzmaßnahmen
5. Auswahl und Realisierung der elektrischen Betriebsmittel
6. Kontrolle der Anlagen
7. Vorschriften für Anlagen und spezielle Standorte
8. Sondervorschriften für bestehende Anlagen
9. Allgemeine Vorschriften für Personen

Die derzeitige Allgemeine Verordnung über elektrische Anlagen gilt für verschiedene Anlagentypen (Erzeugung, Übertragung, Nutzung, Innenbereich, Außenbereich, vorübergehende Anwendungen usw.).

Trotz zahlreicher Änderungen in den vergangenen 37 Jahren stammt die Verordnung aus dem Jahr 1981. Daher wurde eine vollständige Überarbeitung dieser Verordnung beschlossen. Durch die derzeitige Neustrukturierung dieser Verordnung sollen in einer ersten Arbeitsphase:

- die Lesbarkeit verbessert und die Verordnung entwicklungsfähiger gestaltet werden;
- drei themenspezifische Fachbücher herausgegeben werden (Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, Hochspannungsanlagen und Anlagen für die Übertragung und die Verteilung elektrischer Energie), damit die 3 Anlagenkategorien in der aktuellen Verordnung besser erfasst werden;
- die Struktur auf der Grundlage einer Sammlung verschiedener europäischer Normen (wie z. B. die harmonisierte Norm HD 60364) aufgebaut werden;
- der derzeitige Inhalt der Verordnung aufgegriffen und dabei die bereits in den Arbeitsgruppen entwickelten Verbesserungen eingearbeitet werden.

In einer zweiten Arbeitsphase (nach Veröffentlichung der 3 Bücher) sollen dann die Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser Verordnung fortgesetzt werden.

- Buch 2: Elektrische Hochspannungsanlagen

Anhang 2 des Königlichen Erlasses zur Verbindlicherklärung des Buchs 1 zu elektrischen Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, des Buchs 2 zu elektrischen Hochspannungsanlagen und des Buchs 3 zu Anlagen für die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie.

(Neustrukturierung der durch die Königlichen Erlasse vom 10. März 1981 und 2. September 1981 genehmigten Allgemeinen Verordnung über elektrische Anlagen – Règlement général sur les installations électriques, RGIE) -> siehe Notifizierung Nr. 2018/356/B an die

Europäische Kommission vom 12. Juli 2018 (Notifizierung 2018/0403/B - B20)

Betroffene Produkte:

Elektrische Hochspannungsanlagen für die Erzeugung, die Umwandlung, die Übertragung, die Verteilung oder die Nutzung elektrischer Energie, sofern die Nennfrequenz des Stroms maximal 10 000 Hz beträgt.

Die technische Anlagenvorschrift gilt für neue und für bereits bestehende elektrische Hochspannungsanlagen (Wechselspannung > 1000 V und geglättete und ungeglättete Gleichspannung > 1500 V)

Buch 2 besteht aus neun Teilen:

1. Allgemeine Vorschriften für die Betriebsmittel und die elektrischen Anlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Bestimmung der allgemeinen Merkmale elektrischer Anlagen
4. Schutzmaßnahmen
5. Auswahl und Realisierung der elektrischen Betriebsmittel
6. Kontrolle der Anlagen
7. Vorschriften für Anlagen und spezielle Standorte
8. Sondervorschriften für bestehende Anlagen
9. Allgemeine Vorschriften für Personen

Die derzeitige Allgemeine Verordnung über elektrische Anlagen gilt für verschiedene Anlagentypen (Erzeugung, Übertragung, Nutzung, Innenbereich, Außenbereich, vorübergehende Anwendungen usw.).

Trotz zahlreicher Änderungen in den vergangenen 37 Jahren stammt die Verordnung aus dem Jahr 1981. Daher wurde eine vollständige Überarbeitung dieser Verordnung beschlossen. Durch die derzeitige Neustrukturierung dieser Verordnung sollen in einer ersten Arbeitsphase:

- die Lesbarkeit verbessert und die Verordnung entwicklungsfähiger gestaltet werden;
- drei themenspezifische Fachbücher herausgegeben werden (Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, Hochspannungsanlagen und Anlagen für die Übertragung und die Verteilung elektrischer Energie), damit die 3 Anlagenkategorien in der aktuellen Verordnung besser erfasst werden;
- die Struktur auf der Grundlage einer Sammlung verschiedener europäischer Normen (wie z. B. die harmonisierte Norm HD 60364) aufgebaut werden;
- der derzeitige Inhalt der Verordnung aufgegriffen und dabei die bereits in den Arbeitsgruppen entwickelten Verbesserungen eingearbeitet werden.

In einer zweiten Arbeitsphase (nach Veröffentlichung der 3 Bücher) sollen dann die Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser Verordnung fortgesetzt werden.

- Buch 3: Von den Netzbetreibern betriebene elektrische Anlagen für die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie

Anhang 3 des Königlichen Erlasses zur Verbindlicherklärung des Buchs 1 zu elektrischen Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, des Buchs 2 zu elektrischen

Hochspannungsanlagen und des Buchs 3 zu Anlagen für die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie.

(Neustrukturierung der durch die Königlichen Erlasse vom 10. März 1981 und 2. September 1981 genehmigten Allgemeinen Verordnung über elektrische Anlagen – Règlement général sur les installations électriques, RGIE) -> siehe Notifizierung Nr. 2018/356/B an die Europäische Kommission vom 12. Juli 2018 (Notifizierung 2018/0404/B - B20)

Betroffene Produkte:

- Von den Netzbetreibern betriebene elektrische Anlagen für die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie und
- in von den Netzbetreibern betriebenen elektrischen Anlagen für die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie integrierte Kommunikations- und Informationstechnologie-, Signal- oder Steuerleitungen (mit Ausnahme interner Schaltkreise von Geräten) im Fall von Brandverhütungsmaßnahmen.

Die technische Anlagenvorschrift gilt für neue und für bereits bestehende von den Netzbetreibern betriebene elektrische Anlagen für die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie.

Buch 3 besteht aus neun Teilen:

1. Allgemeine Vorschriften für die Betriebsmittel und die elektrischen Anlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Bestimmung der allgemeinen Merkmale elektrischer Anlagen
4. Schutzmaßnahmen
5. Auswahl und Realisierung der elektrischen Betriebsmittel
6. Kontrolle der Anlagen
7. Vorschriften für Anlagen und spezielle Standorte
8. Sondervorschriften für bestehende Anlagen
9. Allgemeine Vorschriften für Personen

Die derzeitige Allgemeine Verordnung über elektrische Anlagen gilt für verschiedene Anlagentypen (Erzeugung, Übertragung, Nutzung, Innenbereich, Außenbereich, vorübergehende Anwendungen usw.).

Trotz zahlreicher Änderungen in den vergangenen 37 Jahren stammt die Verordnung aus dem Jahr 1981. Daher wurde eine vollständige Überarbeitung dieser Verordnung beschlossen. Durch die derzeitige Neustrukturierung dieser Verordnung sollen in einer ersten Arbeitsphase:

- die Lesbarkeit verbessert und die Verordnung entwicklungsfähiger gestaltet werden;
- drei themenspezifische Fachbücher herausgegeben werden (Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, Hochspannungsanlagen und Anlagen für die Übertragung und die Verteilung elektrischer Energie), damit die 3 Anlagenkategorien in der aktuellen Verordnung besser erfasst werden;
- die Struktur auf der Grundlage einer Sammlung verschiedener europäischer Normen (wie z. B. die harmonisierte Norm HD 60364) aufgebaut werden;
- der derzeitige Inhalt der Verordnung aufgegriffen und dabei die bereits in den Arbeitsgruppen entwickelten Verbesserungen eingearbeitet werden.

In einer zweiten Arbeitsphase (nach Veröffentlichung der 3 Bücher) sollen dann die Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser Verordnung fortgesetzt werden.

- Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 6. Juli 1981 über Instrumente zur Messung elektrischer Energie 2018/0434/B - I10

Betroffene Produkte: Technische Prüfung von Elektrizitätszählern

Die Bestimmung enthält eine Ausnahmeregelung für den Minister für Wirtschaft, derzufolge die Frist für das Entfernen eines abgelehnten Loses aus dem Netz unter besonderen Umständen verlängert werden kann, wenn dies von einem Verteilernetzbetreiber mit ausführlicher Begründung beantragt wird und der Messtechnische Dienst entsprechend dazu Stellung genommen hat.

Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass Verteilernetzbetreiber zu einem Zeitpunkt, an dem sie vollauf mit der Einführung digitaler Zähler beschäftigt sind, mit zusätzlichen Arbeiten belastet werden. Wenn abgelehnte Lose binnen 4 Jahren aus dem Netz entfernt und zunächst durch normale Zähler ersetzen müssen, um ein oder zwei Jahre später erneut gegen digitale Zähler ausgetauscht zu werden, steigen zweifelsohne auch die Kosten für die Verbraucher.

Frankreich:

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 3. Januar 2008 über Funkdienste, die über terrestrischen Funk oder per Satellit im L-Band oder im S-Band digital übertragen werden, zur Festlegung der Eigenschaften der gesendeten Signale (Notifizierung 2018/0432/F - V20T)

Betroffene Produkte: Terrestrische digitale Funkdienste

Mit dem Verordnungsentwurf sollen die technischen Merkmale vereinfacht werden, mit denen die Signale konform sein müssen, die zur digitalen Übertragung über terrestrischen Funk durch Funkdienste im Band III gesendet werden. Die Norm „DMB-Videodienste“ auf der Basis des standardisierten Digitalfunksystems „Digital Audio Broadcasting“ (DAB) wird aufgehoben, sodass nur die in der aktuellen Version der Verordnung bereits vorgesehene Norm DAB+ beibehalten wird.

Die Verordnung nimmt Bezug auf europäische Normen, die im Rahmen des europäischen Projekts Eureka 147 festgelegt und vom ETSI zugelassen wurden. Im vorliegenden Fall wird gefordert, dass die Übertragung der betreffenden Dienste der Norm EN 300 401 gemäß den ETSI-Spezifikationen TS 102 563 entspricht.

Zusätzlich wird im Verordnungsentwurf die Übertragung gemäß der Norm DAB+ auf das Band III beschränkt.

Die Norm DAB+ wurde von allen europäischen Ländern übernommen, die terrestrischen Digitalfunk eingeführt haben, und zahlreiche Terminals sind mit dieser Norm kompatibel. Kein europäisches Land außer Frankreich sieht die Verwendung der Norm DMB vor. Die Beibehaltung dieser Norm zwänge die Hersteller zu der Fertigung von Empfangsgeräten für Frankreich, die mit beiden Normen (DAB+ und DMB) kompatibel sind.

Diese Änderung wird unter anderem zu einer homogeneren und effektiveren Frequenznutzung

durch die Anbieter von terrestrischem Digitalfunk führen.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die französische Regierung vom 22. Juni bis zum 12. Juli 2018 eine öffentliche Konsultation durchführte, in deren Rahmen die Meinung der Mehrheit der betreffenden Akteure eingeholt werden konnte. Aus dieser Konsultation ergab sich eine einstimmige Zustimmung zu der Aufhebung der Norm DMB.

Die Aufhebung der Nutzung des L-Bandes für terrestrische Digitalfunkdienste ist im Sinne der Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15), um dem Bedarf mobiler Breitbanddienste gerecht zu werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ministerialdekret Nr. 477/2018, in Anlehnung an die ägyptische Norm ES 1595-1
"Gummihandschuhe für medizinische Zwecke - Teil: 1 sterile Einmalhandschuhe aus Gummi - Spezifikation" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/196)

Ministerialverordnung Nr. 478/2018, in Anlehnung an die ägyptische Norm ES 958-1
"Stahlbetonrohre ohne Innendruck - Teil 1: Allgemeine Anforderungen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/198)

Ministerialdekret Nr. 478/2018, in Anlehnung an die ägyptische Norm ES 8154 "zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Ecolab für Sanitärarmaturen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/199)

Ministerialerlass Nr. 478/2018, der den ägyptischen Standard ES 4900 "synthetisches Reinigungsmittelpulver" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/200)

Entwurf des ägyptischen Standards für "Energieeffizienz von Elektrogeräten für Haushaltsgeräte zur Messung und Berechnung der Energieeffizienz von elektrischem Durchlaufwasser" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/201)

Argentinien:

Entschließungsentwurf "Technische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte, die als Bauzement bezeichnet werden. Zertifizierung" (Notifizierung G/TBT/N/ARG/339)

Energieeffizienzkennzeichnung für Lampen für die Allgemeinbeleuchtung: Halogen- und Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/341)

Chile:

PE Nr. 1/16 2018: Entwurf einer grundlegenden Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/450)

PE Nr. 1/34 2018: Entwurf einer grundlegenden Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/451)

PC Nr. 29/1: 2018, Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für Gasprodukte, Gas-Heizkessel (Notifizierung G/TBT/N/CHL/452)

PC Nr. 29 / 1-2: 2018, Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für Gasprodukte. Gas-Heizkessel (Notifizierung G/TBT/N/CHL/453)

PE Nr. 1/33 2018: Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/454)

Aufnahme der angegebenen Produkte in das Gesundheitskontrollsystem gemäß Artikel 111 des Gesundheitsgesetzbuchs und der Verordnung Nr. 825 des Ministeriums für Gesundheit von 1998 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/455)

PE Nr. 3/10 2018: Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/456)

Indien:

Elektrische Transformatoren (Qualitätskontrolle) (Notifizierung G/TBT/N/IND/83)

Israel:

SI 136 Teil 1 - Hermetisch dichte und starre Metallverpackung für Lebensmittel: Verpackung;
SI 136 Teil 2 - Hermetisch dichte und starre Metallverpackungen für Lebensmittel: Anstriche und Lacke;

SI 136 Teil 3 - Hermetisch dichte und starre Metallverpackung für Lebensmittel: End- und Falzmaße (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1014)

SI 1268 Teil 5 - Spritzen und Nadeln: Sterile Einwegspritzen, mit oder ohne Nadel, für Insulin (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1017)

SI 1268 Teil 3 - Spritzen und Kanülen: Sterile Injektionsspritzen für den Einmalgebrauch - Spritzen für den manuellen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1019)

SI 900 Teil 2.2 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Staubsauger und Wassersauger (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1021)

SI 1284 Teil 4 - Schutzhandschuhe: Handschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1022)

SI 62368 Teil 1 - Ausrüstung für Audio / Video, Informations- und Kommunikationstechnologie – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1024)

Kanada:

Konsultation der Spezifikation für Funkstandards (RSS) -196, Ausgabe 2, Punkt-zu-Mehrpunkt-Breitbandausrüstung, die in den Bändern 512-608 MHz für ländliche Fern-Breitbandsysteme (RRBS) (Fernsehskanäle 21 bis 36) arbeitet (Notifizierung G/TBT/N/CAN/564)

Konsultation der Spezifikation für Funkstandards (RSS) -130, Ausgabe 2, Ausrüstung in den Frequenzbändern 617-652 MHz, 663-698 MHz, 698-756 MHz und 777-787 MHz, (3 Seiten in Englisch und Französisch). Konsultation von (RSS) -132, Ausgabe 4, Mobiltelefonsysteme, die in den Bändern 824-849 MHz und 869-894 MHz arbeiten (Notifizierung G/TBT/N/CAN/565)

Bekanntmachung SMSE- 012-18 - Radio Standard Spezifikation RSS-251, Ausgabe 2, und RSS-220, Ausgabe 1, (Änderung 1) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/566)

Kenia:

Rechtliche Bekanntmachung Nr. 127 – Verfahrensanweisung für die Kontrollen bei der Wareneinfuhr (Notifizierung G/TBT/N/KEN/722)

Korea:

Verordnung über Ausrüstung für Energieeffizienz-Management (Notifizierung G/TBT/N/KOR/784)

Mexiko:

Normenentwurf PROY-NOM-008-SCFI-2017: Allgemeines System der Maßeinheiten (Ersetzt NOM-008-SCFI- 2002) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/427)

Normenentwurf PROY- NOM-010-SCFI-2017: Messgeräte - Nichtselbsttätige Waagen - Technische und metrologische Anforderungen, Prüf- und Verifikationsverfahren (ersetzt PROY-NOM-010-SCFI-2014 und NOM-010-SCFI-1994) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/428)

Normenentwurf PROY-NOM-001-SEDE-2018: Elektrische Anlagen (Nutzung) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/429)

Taiwan:

Vorschlag für eine gesetzliche Überprüfung von Laserpointern (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/334)

Anforderungen an den Mindestenergieleistungsstandard und die Energieeffizienzklasse - Kennzeichnung und Inspektion von Luftkompressoren (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/335)

Thailand:

NBTC TS 3001-25xx (20xx): Elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/THA/517)

NBTC TS 4001- 25xx(20xx): Elektrische Sicherheit (Notifizierung G/TBT/N/THA/518)
Entwurf einer thailändischen Industrienorm: Haushalts-Kühlschrank und Kühl-Gefrier-Kombination: Umweltauflagen: Energieeffizienz (TIS 2186 - 25XX (20XX) (Notifizierung

G/TBT/N/THA/519)

Entwurf einer thailändischen Industrienorm: Haushalts-Kühlschrank und Kühl-Gefrier-Kombination: Sicherheits-Anforderung (TIS 2214 - 25XX (20XX))

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- PSA-Richtlinie 89/686/EWG
- Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

Außerdem wurde zur Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 eine Liste von sog. Europäischen Bewertungsdokumenten am 10.08.2018 veröffentlicht (2018/C 281/04 (www.ce-richtlinien.eu/alles/richtlinien/Bauprodukte/Normen/Mitteilung_Bauprodukte_Bewertungsdokumente_2018_C281_04.pdf)), die von der EOTA herausgegeben werden.

PSA-Richtlinie 89/686/EWG

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Referenz: Mitteilung 2018/C 282/01 (www.ce-richtlinien.eu/alles/richtlinien/PSA/Normen/Mitteilung_PSA_2018_C282_01_zu_EU_2016_425.pdf) (ergänzt die Mitteilung 2018/C 113/03), Amtsbl. C 222 vom 10.08.2018, S. 1-2

In dieser Mitteilung wurde für die aufgehobene PPE-Richtlinie erstmals die EN 1621-4:2013 als harmonisierte Norm (hEN) veröffentlicht. Bedeutsam ist der Vorspann zu dieser Mitteilung (sieh dazu auch obigen Fachbeitrag von Herrn Loerzer). Danach endet die Konformitätsvermutung dieser hEN zum 20.04.2019 – was dem Ablaufdatum der Übergangsfrist für die PPE-Richtlinie 89/686/EWG entspricht. Interessanterweise ist diese hEN nicht unter der neuen Verordnung (EU) 2016/425 bis dato veröffentlicht worden, so dass ab 21. April 2019 für diese Art von Motorradfahrer-Schutzkleidung dann keine hEN mehr verfügbar ist.

Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Referenz: Mitteilung 2018/C 282/02 (www.ce-richtlinien.eu/alles/richtlinien/Spielzeug/Normen/Mitteilung_Spielzeug_2018_C282_02.pdf), Amtsbl. C 222 vom 10.08.2018, S. 3-5

In dieser Mitteilung hat die Kommission 5 neue harmonisierte Normen (hEN) veröffentlicht, wobei bei der EN 71-3:2013+A3:2018 zwei Anmerkungen mit entsprechend zu beachtenden Fristen sowie bei der EN 71-7:2014+A2:2018 zwei konformitätseinschränkende Anmerkungen ergänzt wurden. Bei diesen 5 hEN sind für die ersetzten Normen die entsprechenden Übergangsfristen zu beachten. Ab diesem Stichtag geht von den Vorgängernormen keine Konformitätsvermutung mehr aus.

Diese Liste von hEN ersetzt alle vorgehenden Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Kommentare und Rückfrage können Sie gerne an team.compliance@globalnorm.de senden.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Für diesen Monat liegen keine aktuellen Meldungen vor.

TERMINE

Rechtssicherer Umgang mit der CE-Kennzeichnung

Termin: 10.10.2018

Veranstalter: VDI Fortbildungszentrum Stuttgart

Ort: Stuttgart

Mehr Infos: www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=642446

Technische Dokumentation für Medizinprodukte.

Termin: 23.10.2018

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Nürnberg

Mehr Infos:

wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/technische-dokumentation-fuer-medizinprodukte-1.html

Umsetzung der Druckgeräte Richtlinie

Termin: 28.-30.10.2018

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/umsetzung-der-druckgeraeterichtlinie/

Umsetzung der Maschinenrichtlinie – CE-Konformitätsbewertungsverfahren

Termin: 11.12.2018

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Product Compliance Consultant (m/w)

Globalnorm GmbH, Berlin



In Kooperation mit ingenieur.de

Sicherheitsingenieur/in / Ingenieur/in für Maschinensicherheit

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Grevenbroich



Product Compliance Engineer (m/f), EMEA Region

SHURE Europe GmbH, Eppingen, Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)



Sachverständiger (w/m)

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt am Main



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeugrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)

200 Ausgaben CE-Newsletter. Wir sagen "Danke".

Wir bedanken uns bei unseren Autoren, Anzeigenkunden und CE-Partnern, ohne die der CE-Newsletter nicht möglich wäre. Danke!



Alle **CE-Partner** finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/ce-partner.

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Aktuelles Verzeichnis der Bewertungsdokumente zur Bauprodukteverordnung)

PRAXISTIPPS

Produktsicherheit im Onlinehandel - Die Gefahren beim Einkauf im Internet und wie sie sich vermeiden lassen

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, www.baua.de)

Im Netz kaufen Kundinnen und Kunden bequem, schnell und unkompliziert Waren aller Art. Aber nur solange, die erworbenen Produkte auch sicher sind. Die BAuA bietet einen Einblick in die Problematik des Onlinehandels und Hilfe für den sicheren Einkauf.

Jährlich werden über 45 Millionen private Einkäufe in Deutschland über das Internet getätigt - Tendenz steigend. Beim Onlinehandel werden mehr als 50 Milliarden Euro umgesetzt. Der Anteil am gesamten Handelsumsatz liegt mittlerweile bei über elf Prozent. Rund ein Drittel der Kundinnen und Kunden bestellen nicht nur in heimischen Shops, sondern zunehmend außerhalb

der Europäischen Union (EU), beispielsweise in China oder den USA. Beim Kauf im Internet bestehen allerdings einige Risiken, die Kundinnen und Kunden kennen sollten. Beachten Sie die Tipps der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), lassen sich die Risiken beim Onlinekauf jedoch verringern.

Zur Publikation „Sichere Produkte im Onlinehandel: Wegweiser für Hersteller, Einführer und Händler“:

www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/Onlinehandel.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Zur Publikation „Unsichere Produkte im Onlinehandel - Informationen, Tipps und Empfehlungen“:

www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A96.pdf?__blob=publicationFile&v=4

... UND WEITERHIN

Gefahr für Verbraucher - Bundesnetzagentur zieht 460.000 Elektrogeräte aus dem Verkehr

(Quelle: Kölnische Rundschau vom 24.08.2018, www.rundschau-online.de)

Bonn - Das weiße kastenförmige Radio spielt leise Musik vor sich hin. In dem Moment, in dem Uwe Saalman den Stecker einer Lichterkette in die Steckdose einführt, wird der Empfang schlechter. Als er die Lichterkette anknipst, geht gar nichts mehr: Lautes Rauschen übertönt die Musik. Die beiden Geräte sind nicht miteinander verbunden. Dennoch stört die Lichterkette den Empfang massiv. Saalman von der Bundesnetzagentur präsentiert mit diesem Versuch, was Produkte anrichten können, wenn sie „elektromagnetisch unverträglich“ sind. Saalman ist Mitarbeiter der Marktüberwachung der Bundesnetzagentur – der Abteilung, die dafür verantwortlich ist, gefährliche und unerlaubte Produkte aus dem Verkehr zu ziehen.

Zum vollständigen Artikel: www.rundschau-online.de/wirtschaft/gefahr-fuer-verbraucher-bundesnetzagentur-zieht-460-000-elektrogeraete-aus-dem-verkehr-31158082

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.10.2018

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877